

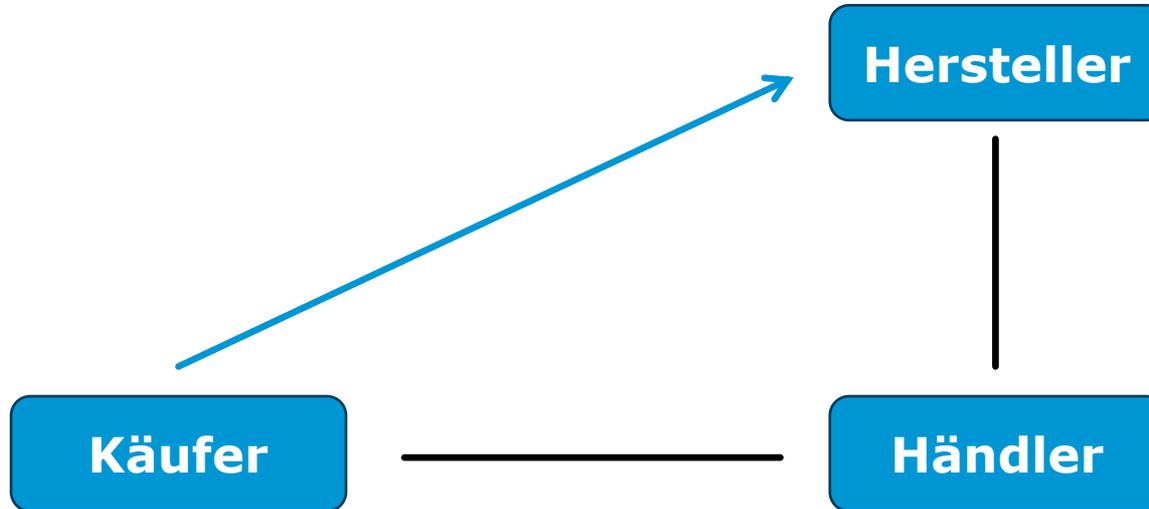
17. ZVR-Verkehrsrechtstag

Dieselfälle: Verjährung von Schadenersatzansprüchen



Severin Kietaihl





- *„der Käufer eines mit einer unzulässigen Abschalt einrichtung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 dieser Verordnung ausgestatteten Fahrzeugs einen Anspruch auf Schadensersatz durch den Hersteller dieses Fahrzeugs hat, wenn dem Käufer durch diese Abschalt einrichtung ein Schaden entstanden ist.“
(EuGH C-100/21, Mercedes-Benz, Rz 91)*

Fallgruppen

- Umschaltlogik + Thermofenster



- nur Thermofenster



- **§ 1489.** „Jede Entschädigungsklage ist in **drei Jahren** von der Zeit an verjährt, zu welcher der Schade und die Person des Beschädigers dem Beschädigten **bekannt** wurde, der Schade mag durch Übertretung einer Vertragspflicht oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht worden sein. Ist dem Beschädigten der Schade oder die Person des Beschädigers nicht bekannt geworden oder ist der Schade aus einer oder mehreren gerichtlich strafbaren Handlungen, die nur vorsätzlich begangen werden können und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, entstanden, so erlischt das Klagerecht nur nach dreißig Jahren.“

Umschaltlogik + Thermofenster

- 6 Ob 160/21d
 - „Der Kläger [wurde] mit einem **Schreiben** der Generalimporteurin darüber informiert, **dass sein Fahrzeug vom** – im damaligen Zeitpunkt aufgrund der medialen Berichterstattung überdies bereits einer breiten Öffentlichkeit bekannten – **„Abgasskandal“ betroffen** war.“
 - „**ab diesem Zeitpunkt Kenntnis** vom hier behaupteten, bereits mit dem Erwerb des Fahrzeugs eingetretenen Schaden hatte oder diese unschwer erlangen konnte“
 - „die **dreijährige Frist** des § 1489 Satz 1 ABGB im Zeitpunkt der Klageeinbringung **bereits abgelaufen** war.“



- RS0034951 (T42)
 - „Die **dreijährige Verjährungsfrist beginnt** [...] zu dem Zeitpunkt zu laufen, zu dem der Fahrzeughalter davon **Kenntnis erlangte, dass trotz des Software-Updates nach wie vor eine unzulässige Abschaltvorrichtung vorhanden ist.**“
- 6 Ob 122/23v; 9 Ob 6/24h
 - „Soweit aus [...] 6 Ob 160/21d [...] Gegenteiliges abgeleitet wird, wird dies **nicht aufrechterhalten.**“



- zwei Schadenersatzansprüche?
 - „In der nach dem Kauf erfolgten Aufspielung des Software-Update kann aber nur mehr der gescheiterte Versuch einer Schadensbehebung liegen. **Irrelevant ist damit, ob der Beklagten beim Thermofenster ein Verschulden vorzuwerfen wäre.** Ob der Versuch der Schadensbeseitigung verschuldet oder unverschuldet fehlschlägt, ist ohne Auswirkungen. Es hat dann bei der Haftung zu bleiben.“ (3 Ob 219/23m; 6 Ob 84/23f; 6 Ob 197/23y)
- Softwareupdate als deklaratives Anerkenntnis?
 - „das Softwareupdate sei nicht als ‚Mängelbehebung‘, sondern als ‚technische Maßnahme‘ bezeichnet worden und könne schon aus diesem Grund keine ‚Verbesserung‘ im Rechtssinn darstellen.“ (6 Ob 160/21d)

- „Wegfall“ der Kenntnis
 - *„Darf der Geschädigte annehmen, daß der aufgetretene Schaden behoben sei, besteht für ihn nicht der geringste Anlaß zur Verfolgung von – für ihn rein hypothetischen – weiteren Ersatzansprüchen, und sei es auch in Form einer Feststellungsklage; die Sachlage ist dann **nicht anders, als wenn der Betroffene von einem – an sich vorhandenen – Schaden bisher überhaupt noch nicht Kenntnis** erlangt hat.“ (RS0034426)*
- eigene Ansicht: Parallele zur Hemmung wegen Vergleichsgesprächen

nur Thermofenster

- Folgefragen
 - Fristbeginn bei bloßem Thermofenster?



- Beteiligung an deutschem Musterfeststellungsverfahren
 - „Die Beteiligung eines österreichischen Fahrzeughalters am deutschen Musterfeststellungsverfahren bewirkt selbst nach Zurückziehung der dortigen Klage – den zu § 1497 ABGB entwickelten Grundsätzen folgend – die **Unterbrechung der Verjährung** dann, wenn der Fahrzeughalter seine Ansprüche innerhalb einer angemessenen Frist ab der Kenntnis von der Beendigung des deutschen Verfahrens über die Musterfeststellungsklage geltend macht.“ (3 Ob 198/23y)
- Ausblick: Verbandsklage auf Abhilfe (§ 635 ZPO)
 - „Der **Beitritt** eines Verbrauchers zu einer Verbandsklage auf Abhilfe **hemmt** die Verjährung des im Beitritt geltend gemachten Anspruchs. Der Beitritt hemmt den Ablauf von Verjährungsfristen **rückwirkend mit dem Zeitpunkt der Einbringung der Verbandsklage auf Abhilfe** bei Gericht. Nach Zurückweisung einer Verbandsklage auf Abhilfe verbleibt einem Verbraucher, der mit einem Anspruch bereits beigetreten war, **jedenfalls noch eine Frist von drei Monaten ab Rechtskraft der Zurückweisungsentscheidung**, um den Anspruch in einem Einzelverfahren oder durch Beitritt zu einer Verbandsklage geltend machen.“

- **§ 1489.** „Jede Entschädigungsklage ist in drei Jahren von der Zeit an verjährt, zu welcher der Schade und die Person des Beschädigers dem Beschädigten bekannt wurde, der Schade mag durch Übertretung einer Vertragspflicht oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht worden sein. Ist dem Beschädigten der Schade oder die Person des Beschädigers nicht bekannt geworden oder ist der Schade aus einer oder mehreren **gerichtlich strafbaren Handlungen**, die nur **vorsätzlich** begangen werden können und mit **mehr als einjähriger Freiheitsstrafe** bedroht sind, entstanden, so erlischt das Klagerecht nur nach **dreißeig Jahren**.“

Wessen Straftaten sind relevant?

- 6 Ob 160/21d:
 - „der Anspruch gegen eine juristische Person erst in dreißig Jahren verjährt, **wenn deren Organ** einen Dritten durch eine qualifiziert strafbare Handlung iSd § 1489 ABGB schädigt. Beim Handeln eines Organs für die juristische Person geht es – **anders als bei der Haftung für Erfüllungsgehilfen gemäß § 1313a ABGB oder für Repräsentanten** – nicht um das Entstehen-Müssen für fremdes Verhalten, sondern um Eigenhandeln der juristischen Person selbst.“
- 3 Ob 201/23i:
 - „die lange Verjährungsfrist auf eine juristische Person anwendbar ist, die als Verband iSd § 1 Abs 2 VbVG für eine qualifizierte Straftat gemäß § 3 VbVG strafrechtlich verantwortlich ist. [...] seit Inkrafttreten des genannten Gesetzes **nicht nur für Straftaten seiner Organe**, sondern nach § 3 Abs 2 und 3 VbVG **auch seiner Entscheidungsträger** (iSd § 2 Abs 1 VbVG) **und Mitarbeiter** (iSd § 2 Abs 2 VbVG), also eines weiter gefassten Personenkreises verantwortlich [...]“

17. ZVR-Verkehrsrechtstag

Dieselfälle: Verjährung von Schadenersatzansprüchen



Severin Kietaihl

